

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1809/74 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 über die Durchführungsbestimmungen zu den zusätzlichen Bedingungen, denen aus Drittländern eingeführter Wein für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch entsprechen muß

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2592/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 der Kommission vom 2. August 1972 über Durchführungsbestimmungen zu den zusätzlichen Bedingungen, denen aus Drittländern eingeführter Wein für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch entsprechen muß⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2865/73⁽⁴⁾, schreibt unter anderem ein Dokument vor, das jede Partie Wein, die aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt wird, zu begleiten hat.

Die Ausstellung dieser Dokumente ist bei kleineren Einfuhren mehr mit Schwierigkeiten als mit Vorteilen verbunden. Im ausführenden Drittland stehen die Kosten für die Ausstellung in keinem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen, die die Einfuhren in die Gemeinschaft bringen können. Das gleiche gilt für die Kontrollen, die in der Gemeinschaft durchzuführen sind. Bei geringfügigen Mengen dürfte außerdem das Risiko der Nichteinhaltung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 des Rates vom 20. Juli 1971 zur Festsetzung zusätzlicher Bedingungen, denen eingeführter Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, entsprechen muß⁽⁵⁾, nicht das Erreichen der Ziele dieser Verordnung gefährden. Es ist daher zweckmäßig, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 lediglich auf diejenigen Einfuhren aus einem Drittland anzuwenden, die jährlich 500 hl überschreiten.

Diese Ausnahme darf jedoch nur gemacht werden, wenn sie ausschließlich die Herstellerländer betrifft, aus denen der Wein stammt. Auf diese Weise sollen alle Verkehrsverlagerungen durch andere nichtherstellende Drittländer vermieden werden. Da außerdem die eingeführten Mengen nur an Hand der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen geschätzt werden

können, ist die Ausnahmeregelung auf einen Zeitraum zu beschränken, der eine Beurteilung der Einfuhrentwicklung ermöglicht.

Darüber hinaus sind auch die Fälle zu berücksichtigen, in denen das Dokument nicht erforderlich ist, wenn der eingeführte Wein beispielsweise nicht für die üblichen Handelsströme bestimmt ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für :

- a) Weinmengen bis zu fünfzehn Litern :
 - in Form von Partien nicht zum Verkauf bestimmter Handelsmuster ;
 - im Reisegepäck ;
 - in Kleinsendungen an Privatpersonen, wenn diese Mengen offensichtlich für den persönlichen Verbrauch dieser Personen oder ihrer Familien bestimmt sind ;
- b) Wein im Umzugsgut von Privatpersonen ;
- c) Weine, die für Messen bestimmt sind, auf die die hierfür vorgesehene Zollregelung angewendet wird, sofern diese Weine in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen bis zu 2 Litern abgefüllt sind ;
- d) eingeführte Weinmengen bis zu 1 hl je Sendung, die für wissenschaftliche oder technische Versuche bestimmt sind ;
- e) bis zum 31. Dezember 1974 eingeführte Weinmengen für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch mit Ursprung und Herkunft aus den im Anhang IV zu dieser Verordnung genannten Drittländern, die in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen bis zu 2 Litern abgefüllt sind ;

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 269 vom 26. 9. 1973, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 191 vom 21. 8. 1972, S. 31.

(4) ABl. Nr. L 295 vom 23. 10. 1973, S. 8.

(5) ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 3.

f) Weine, die für diplomatische und konsularische Vertretungen sowie ihnen gleichgestellte Einrichtungen bestimmt sind, soweit sie zollfrei importiert werden dürfen ;

g) Weine für die Bordverpflegung in grenzüberschreitenden Transportmitteln.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung stehen der auf Grenzgänger anwendbaren Regelung nicht entgegen.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um die Kontrolle des Bestimmungszwecks der in Absatz 1 genannten Weine sicherzustellen."

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 wird ergänzt durch Anhang IV, der dieser Verordnung beigegeben ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1974.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

ANHANG IV

- Brasilien
 - Kanada
 - Vereinigte Staaten
 - Iran
 - Libanon
 - Volksrepublik China
 - Taiwan
 - UdSSR
-